

## **Hinweise zum Arbeitsblatt zur Grobkalkulation der Lagerkapazität für Stallmist** ***Richtlinie zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen***

i. d. F. des MLUK, Fachreferat 31 (Stand 03.2020)

Die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) ist seit dem 2. Juni 2017 in Kraft.

In § 12 der DüV zum Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen ist u. a. Folgendes geregelt:

- Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der in Satz 1 genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 8 und 9 der DüV verboten ist.
- Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 haben Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen, ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallende Menge der genannten Düngemittel sicher lagern können.

Im Arbeitsblatt sind die im Unternehmen vorhandenen und die mit der Investition beantragten Tierkapazitäten einzutragen. Der anfallende Festmist ist differenziert nach Kategorien der Haltung aus der Anlage zum Arbeitsblatt zu entnehmen und in das Arbeitsblatt zu übertragen.

Es erfolgt die Summierung der im Unternehmen insgesamt anfallenden Festmistmenge.

Weiterhin sind Angaben zu vorhandenen Lagerkapazitäten sowie mit der Investition geplanten Kapazitäten einzutragen. Es wird ein Vergleich der insgesamt ermittelten Lagerkapazität zur Mindestlagerdauer für 2 Monate durchgeführt.

Förderfähig ist eine Lagerkapazität bis maximal 4 Monate.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Aufgrund des Förderausschlusses von Investitionen an neue Anforderungen des Unionsrechts nach Artikel 17 Absatz 5 und 6 der ELER-Verordnung sind maximal die notwendigen Ausgaben für die Schaffung der Lagerkapazitäten des 3. und 4. Monats förderfähig.